

# RS Vwgh 1997/12/11 97/20/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1967 §12 Abs1 impl;

WaffG 1986 §12 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0047 E 23. April 1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 12 Abs 1 WaffenG 1967 dient der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und setzt nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung durch jene Person, gegen die das Waffenverbot verhängt worden ist, erfolgt ist. Eine Voraussetzung für die Verhängung eines Waffenverbotes ist somit die gerechtfertigte Annahme der Gefahr eines Missbrauches von Waffen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200086.X01

### Im RIS seit

25.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)